

LS1

An die

Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich

Obstgartenstrasse 21

8090 Zürich

Zürich, den 24. Dezember 2004

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Ärztinnen und Ärzte in den Städten Zürich und Winterthur, welche nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 26.2.1998 eine Bewilligung zur Führung einer Privapothek beantragen

vertrete ich die Interessen von

Dr. Caspar Galtiker, Girhaldenstrasse 9, 8048 Zürich (Albis-Apotheke, Pharm. Präparate, Albisriederstrasse 330, Postfach, 8047 Zürich [Kreis 9])

und

Dr. Pierre Leuenberger, Imbisbühlstrasse 67, 8049 Zürich (Apotheke Schafroth am Lindenplatz, 8048 Zürich [Kreis 9])

und

Dr. Alessandro Frisullo, Buchholzstrasse 112, 8053 Zürich (Apotheke LILIE-ZENTRUM, Utikonerstrasse 9, 8952 Schlieren)

(nachfolgend „Gesuchsteller“ genannt)

Namens und im Auftrag der Gesuchsteller stelle ich folgende

ANTRÄGE

1. VERFAHRENSRECHT / PROZESSUAL

- 1.1. Die Gesuchsteller seien als **Parteien** in alle Verfahren miteinzubeziehen, in welchen Ärztinnen und Ärzte der Städte Zürich und Winterthur, eventualiter der Stadt Zürich, subeventualiter des Stadtkreises 9, die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke beantragen.
- 1.2. Eventualiter seien die Gesuchsteller als **Beigeladene** in alle Verfahren miteinzubeziehen, in welchen Ärztinnen und Ärzte der Städte Zürich und Winterthur, eventualiter der Stadt Zürich, subeventualiter des Stadtkreises 9, die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke beantragen.
- 1.3. Subeventualiter sei den Gesuchstellern **Akteneinsicht** in allen Verfahren zu gewähren, in welchen Ärztinnen und Ärzte der Städte Zürich und Winterthur, eventualiter der Stadt Zürich, subeventualiter des Stadtkreises 9, die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke beantragen, und es seien ihnen die **Bewilligungen** zuzustellen.

2. MATERIELL

- 2.1. Die von Ärztinnen und Ärzten der Städte Zürich und Winterthur, eventualiter der Stadt Zürich, subeventualiter des Stadtkreises 9, nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 26.2.1998 nachgesuchten **Bewilligungen** zur Führung einer Privatapotheke seien zu **verweigern**.
- 2.2. Eventualiter seien diese Bewilligungen mit **Auflagen** (im Sinne der nachfolgenden Begründung Ziffer 3.2.1) zu erteilen.

BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN

1.1. Der Unterzeichnete ist rechtsgenügend bevollmächtigt und im Anwaltsregister eingetragen.

BQ: Anwaltsvollmachten

Beilage 1a/b/c

1.2. Die Gesuchsteller haben grundsätzlich bezüglich *aller* von Ärzten der Städte Zürich und Winterthur nachgesuchten Bewilligungen ein schutzwürdiges Interesse. Eventualiter verlangen sie aber, dass ihnen zumindest in jenen Bewilligungsverfahren die beantragten Teilnahmerechte zuerkannt werden, in welchen Ärzte der *Stadt Zürich*, subeventualiter solche des *Stadtkreises 9* (Die von den Gesuchstellern geführten Apotheken befinden sich im Kreis 9 selbst resp. nahe der Grenze zum Kreis 9), eine Privatapotheke beantragen.

1.3. Diese Eingabe wird vollumfänglich von den in der (Sammel-)Beilage 2 aufgeführten Apothekerinnen und Apothekern als Mitpetenten unterstützt. Auch diese sind der Ansicht, dass die betroffenen Apotheker und Apothekerinnen im Selbstdispensations-Bewilligungsverfahren offiziell zu Wort kommen müssen. Würden die entsprechenden Bewilligungen erteilt, läge eine massive Ungleichbehandlung zulasten der Apothekerschaft vor. Dagegen wehren auch diese sich, ohne jedoch am vorliegenden Verfahren formell beteiligt zu sein.

2. ZU DEN VERFAHRENSRECHTLICHEN ANTRÄGEN

2.1. Grundsätzliches

2.2. Die Gesuchsteller sind sich bewusst, dass sie mit der vorliegenden Eingabe die Verfahrensleitung Ihrer Direktion erschweren. Sie sind sich auch bewusst, dass es sich um eine in diesem Verfahrensstadium unübliche Rechtsschrift handelt. Dennoch sind wir davon überzeugt, dass sowohl Bundesverfassungsrecht als auch kantonales Verfahrensrecht ihnen einen *Rechtsanspruch* verleihen, im nachgesuchten Sinn an den diversen nicht-streitigen Verwaltungsverfahren teilnehmen zu können.

Parteilstellung von Apothekern im „erstinstanzlichen“, nichtstreitigen Verwaltungsverfahren betreffend SD-Bewilligung

1. Gewisse Apotheker wollen als *Partei*, eventualiter als Beigeladene, in die *nichtstreitigen* Verwaltungsverfahren bezüglich SD-Bewilligungen miteinbezogen werden. Sie wollen damit zum einen erreichen, dass sie ihre Sachvorbringen vortragen können, bevor sich die verfügende Behörde entschieden hat. Überdies geht es auch darum, dass jemand, dem *Parteilstellung* im kantonalen Verfahren zugekommen ist, trotz fehlender Legitimation i.S. von Art. 88 OG mittels staatsrechtlicher Beschwerde die Verletzung von Verfahrensvorschriften rügen kann, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt (BGE 129 I 217, E. 1.4 mit Hinweisen).
2. Dieses Interesse an einer Verfahrensbeteiligung besteht auch dann, wenn die SD-Gesuche abgewiesen werden. Ist der Apotheker *Partei*, wird er laufend und aktuell über allfällige Begründungen und weitere Schritte informiert. Die Tatsache, dass die Gesuche abgewiesen werden, hat auf die *Parteilstellung* keinen Einfluss. Das aus dieser Abweisung resultierende Fehlen einer *formellen Beschwerde* (zu diesem Begriff siehe ATTILIO R. GADOLA, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, Diss. Zürich 1991, S. 217 f.) auf Seiten der Apotheker ist erst für den *Rechtswittelweg* (d.h., wenn das nichtstreitige Verfahren in ein Streitiges mündet) relevant (Der Apotheker kann [vorbehältlich der „Anfechtung“ des Kostenspruchs] nicht selber gegen die SD-Abweisung rekurrieren).
3. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid VB.98.00238 vom 20.8.1998 die damals nachgesuchte *Parteilstellung* der Apotheker abgelehnt. Ob ein Dritter *Partei* in einem nichtstreitigen Verwaltungsverfahren sein kann, beurteilte das Gericht danach, ob dieser Dritte – gestützt auf § 21 VRG – zur Anfechtung der den Adressaten begünstigenden Verfügung legitimiert wäre (E.4b, S. 7). Da § 17 GesundheitsG keine *Schutzwirkung zugunsten* der Apotheker zukomme (E. 4.c)aa), verneinte das Verwaltungsgericht die Rekurslegitimation und damit auch die *Parteilstellung*.
4. Das Bundesgericht hat nun mit Entscheid vom 9.3.2005 festgehalten, dass § 17 GesundheitsG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 3 KVG „objektiv die Funktion einer *Schutznorm zugunsten der in diesen Städten gelegenen Apotheken*“ zukommt (E. 2.3.2, S. 8). Aus diesem Grunde seien die Apotheker in ihren rechtlich geschützten Interessen direkt betroffen, was zur Bejahung der (strengen) Legitimationsvoraussetzungen nach Art. 88 OG führt.
5. Nachdem feststeht, dass die bezüglich der SD-Bewilligung einschlägige Rechtsnorm des kantonalen Rechts eine *Schutznorm zugunsten der Apotheker* darstellt, ist letzteren in den nichtstreitigen Verwaltungsverfahren *Parteilstellung* einzuräumen.